

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: HUFU – Hundefreunde Undenheim
(Förderkreis von Hunden aller Rassen)

und hat seinen Sitz in Undenheim.

Die Gründung erfolgte am 14.04.2002

Der Verein ist in das Vereinsregister Mainz eingetragen.

Der Verein ist dem "Hundesportverband Rhein-Main e. V." (HSVRM) angeschlossen und erkennt dessen Erlasse, Satzungen und Ordnungen verbindlich an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung und Ausbildung aller Hunderassen sowie Beratung und Belehrung der Mitglieder im Hinblick auf die Sozialisierung aller Hunderassen im Umgang des täglichen Lebens. Ziel ist die Ausbildung von jugendlichen und erwachsenen Hundeführer/-innen.

Der Verein ist nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet.

Der Verein sorgt für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Mitglieder, Beratung über eine artgerechte Tierhaltung, Ernährung und Pflege aller Hunderassen.

Der Verein bezweckt hundesportliche Ertüchtigung unter fachlicher Anleitung ohne Drill und Leistungsdruck. Der Verein verfolgt keine rassespezifische Hundeausbildung, sondern ist offen für Hunde jeglicher Art und Abstammung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem Freund / Halter aller Hunderassen erworben werden. Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit auf andere Mitglieder übertragen werden. Diese Übertragung hat in Schriftform zu erfolgen und ist dem Vorstand vor einer Versammlung anzuzeigen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3.2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), der an den Vorstand gerichtet werden soll. Diesem ist als Anlage der Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung sowie einer gültigen Tollwutschutzimpfung beizufügen. Sollte während der aktiven Mitgliedschaft die Hundehaftpflichtversicherung erlöschen oder der Hund keine gültige Tollwutschutzimpfung mehr haben, dann wäre das ein Grund für eine Kündigung der Mitgliedschaft.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.4. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein (Eintrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat dann darüber zu entscheiden, ob das Aufnahmebegehren angenommen wird. Stimmberechtigt ist das Mitglied erst dann, wenn es durch den Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied anerkannt wurde.

3.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen (z. B. Platzordnung) zu beachten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (Kündigung) an den Vorstand und kann halbjährlich erfolgen. Er befreit nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr in dem der Austritt erfolgt.

Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch die Hauptversammlung aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. wenn das Mitglied bis zum 01.02. des folgenden Kalenderjahres mit einem Jahresbeitrag ohne zwingende Notlage im Rückstand ist und
2. unter Androhung des Ausschlusses bei Nichtbezahlen den ausstehenden Beitrag nicht entrichtet.
3. das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat, den Verein vorsätzlich schädigt oder gegen das Tierschutzgesetz verstößt.
4. Mit der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beitrag

Die Beiträge für die einzelnen Mitgliedschaften sind unserer Gebührenordnung zu entnehmen.

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

Aktive Mitgliedschaft
Passive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft
Familienmitgliedschaft

Der Beitrag für die Passive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft beträgt 50% der aktiven Mitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft schließt 3 Familienmitglieder mit ein. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich der Beitrag gemäß unserer Gebührenordnung. Tritt ein Mitglied nach dem 01.07. ein, so reduziert sich der Beitrag für das Eintrittsjahr auf 50% des vollen Beitrags, ausgenommen hiervon ist die passive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in unserer Gebührenordnung festgelegt.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen des Vereins, die der Schriftform entsprechen müssen, werden den Mitgliedern als Mail verschickt. Das Mitglied hat bei Änderung der E- Mail Adresse diese dem Vorstand mitzuteilen.

Hat ein Mitglied keine E-Mail Adresse, so ist dieser Umstand dem Vorstand mitzuteilen. Nur in diesem Fall werden Mitteilungen per Post verschickt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- ggfs. bis zu 2 Beisitzern

Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese sind in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Scheidet ein eingetragenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen.

Es können nach Bedarf bis zu 2 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Ob und wie viel Beisitzer gewählt werden, wird an der entsprechenden Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder bestimmt

§ 8 Kassenprüfer

Zu wählen sind 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Diese werden bei Bedarf in der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse vor der Hauptversammlung zu prüfen und wenn erforderlich, sachliche Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu ist jedem Mitglied 2 Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen, oder
2. das Interesse des Vereins dies erfordert.

Einladungen hierzu müssen den Mitgliedern schriftlich eine Woche vorher zugegangen sein. Über die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen wird von dem amtierenden Schriftführer ein Protokoll erstellt. Beschlüsse der Versammlungen werden darin schriftlich niedergelegt. Mitglieder können nach telefonischer Rücksprache (Terminabsprache) mit dem Vorstand Einsicht in das Protokoll nehmen.

Die jeweiligen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder haben für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte Sorge zu tragen. Sie sind ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen verantwortlich, und haben über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, zu bestimmen.

Vereinsgeschäfte und –verpflichtungen über 1.000 EUR hinaus bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Eine die Höhe des Barvermögens des Vereins übersteigende Verpflichtung einzugehen, haben weder der Vorstand noch Einzelmitglieder Vollmacht.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen, zu dem eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich ist.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, kommt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein zugute.

§ 13 Vereinsgelände

Der Verein verfügt momentan über kein eigenes Gelände.

Das Training findet im Winter in der Reithalle des Hofgut Liebfrauenthal und im Sommer auf dem Freiplatz im Hofgut Liebfrauenthal, Eich, statt.

Unterschriften

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender _____

Kassenwart: _____

Schriftführer: _____